Stadt Amberg

Marktplatz 11 92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0017/2010 öffentlich			
	Erstelldatum	: 03.09.2010			
	Aktenzeiche	n: Ref. 4 Dr. K/si			
ARGE Umgründung					
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Dr. Harald Knerer-Brütting					
Beratungsfolge	16.09.2010	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss			
	27.09.2010	Stadtrat			

Beschlussvorschlag:

- Die bestehende Arbeitsgemeinschaft der Partner Landkreis Amberg-Sulzbach, Stadt Amberg und Agentur für Arbeit Schwandorf wird als Gemeinsame Einrichtung im Sinne des SGB II weitergeführt.
- 2. Die Stadt Amberg sieht von der Ausübung einer Option ab.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Umsetzungsschritte zu unternehmen. Sofern Verträge angepasst oder neu geschlossen werden, sind sie dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

Sachstandsbericht:

I. Ausgangssituation

Am 01.01.2005 wurden durch das "Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zusammengeführt. Damit wurde eine einheitliche bedürftigkeitsabhängige Leistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen, deren Verwaltungskompetenzen miteinander verzahnt wurden. Die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden von der Agentur für Arbeit, die sozialflankierenden Leistungen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung von den Kommunen erbracht. Damit die Leistungen gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können, arbeiten die beiden Träger nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Arbeitsgemeinschaften zusammen und erbringen ihre Leistungen einheitlich. Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.12.2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist, da es sich hierbei um eine unzulässige Mischverwaltung handle. Die Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit kann längstens bis zum 31.12.2010 angewendet werden.

Neben den Arbeitsgemeinschaften (Regel) wurden 69 Kommunen im Rahmen einer Experimentierklausel durch Rechtsverordnung als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende an Stelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen. Diese 69 Kommunen sind seit dem 1.1.2005 für alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig (zugelassene kommunale Träger). Die Zulassung war auf der Grundlage des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II auf sechs Jahre befristet und läuft damit zum 31.12.2010 aus.

II. Neue Rechtslage

Der Gesetzgeber ist den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gefolgt und hat das Grundgesetz geändert (Art. 91 e GG), des Weiteren wurde das "Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende" geschaffen, nebst den zugehörigen Rechtsverordnungen. Durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen fortgesetzt werden kann. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt. Die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommunen werden im Regelfall die Aufgaben in "Gemeinsamen Einrichtungen" wahrnehmen.

Die bisher befristet zugelassenen, kommunalen Träger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden. Diese Form der Durchführung durch kommunale Träger soll jedoch die Ausnahme bleiben. Entsprechend der zu Grunde liegenden grundgesetzlichen Vorschrift soll die Anzahl der zugelassenen, neuen Träger 1/4 der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger - bezogen auf das gesamte Bundesgebiet - nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass zu den vorhandenen 69 Optionskommunen zusätzliche 41 Optionskommunen dazukommen können. Diese zusätzlichen 41 Optionsmöglichkeiten sind auf die Länder nach einem Proporzsystem zu verteilen, für Bayern bedeutet dies, dass insgesamt sechs neue Optionen gezogen werden können.

Für die Stadt Amberg bedeutet dies, dass sie sich zu entscheiden hat, ob sie die ihr im Rahmen des SGB II obliegenden Aufgaben wie bisher in gemeinsamer Trägerschaft wahrnehmen will, oder ob sie eine Option ziehen möchte und damit die Aufgabe in alleiniger Trägerschaft übernehmen möchte.

III. Entscheidungsgrundlagen

Der Bayer. Städtetag sowie der Bayer. Landkreistag haben sich der Problematik angenommen und eine Entscheidungshilfe für die Wahl, ob eine sog. Gemeinsame Einrichtung gebildet werden soll oder ob eine Option gezogen bzw. fortgeführt werden soll, erarbeitet.

Die folgende Aufstellung zeigt die Vor- und Nachteile der einzelnen Entscheidungen auf und kann als Grundlage der notwendigen politischen Entscheidung dienen.

Entscheidungskriterien	Gemeinsame Einrichtung	Option		
1. Politischer Gestaltungsspielraum / Risiken				
politische Verantwortung für Langzeitarbeitslosigkeit	Kommune nur zum Teil verantwortlich; Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ggf. anders	alleinige kommunalpolitische Verantwortlichkeit, obwohl gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und vom Bund vorgegebenes Eingliederungsbudget nicht beeinflusst werden können		
Arbeitsmarktpolitik	unter Beachtung der BA-Vorgaben und Zustimmung Trägerversammlung und unter Beachtung der Zielvereinbarungen (Bund mit BA, Bund mit Land, BA mit Gemeinsame Einrichtung)	vorrangige kommunale Gestaltung hinsichtlich des Einsatzes der Instrumente im Rahmen der Zielver- einbarungen (Bund mit Land, Land mit Optierer)		
Gestaltungsspielraum	eingeschränkt, aber weniger Risiko	höhere Eigenverantwortung (verbunden mit höherem Risiko)		
2. Steuerung				
Aufsichtsstrukturen	doppelte Aufsichtsstrukturen	eindeutiger, künftig zusätzlich mit Zielvereinbarung über Land		
Synergieeffekte mit anderen elementaren Bereichen	bessere Verzahnung zu SGB III	bessere Verzahnung zu SGB VIII, SGB XII, Wohngeldgesetz und regionaler Wirtschaftsförderung; ganzheitlicher Hilfeansatz möglich		
Personal	geteilter Personalkörper; getrenntes Personalrecht (ggf. drei Personalvertretungen), Personalentwicklung nur eingeschränkt; erhöhter Personalverwaltungsaufwand	Synergieeffekte aufgrund aus- schließlich kommunalen Personals; Übernahmeverpflichtung von mind. 90 % des bisherigen ARGE-BA-Personals; einheitliches Personal-recht, Personalentwicklung möglich		
Organisation	mehr fremdbestimmt; Trägerversammlung	mehr eigenbestimmt; keine Trägerversammlung		
IT	zentrale BA-Software; A2LL weiterhin fehlerhaft	Kommunaleigene IT, schnelle Umsetzung von Gesetzesänderungen		

Datenhaltung	zentral in Nürnberg	kommunale Datenhaltung mit Möglichkeit zu eigenen Auswertungen (z.B. Sozialplanung)		
Zielvereinbarung/ -nachhaltung	zentral vorgegebener Top-down- Prozess, bei dem lokale Besonderheiten teilweise nicht berücksichtigt werden; engmaschige und datenaufwändige Zielnachhaltung	zukünftig Aushandlungsprozess zwischen Optierer und Land		
Erfahrungsaustausch und Benchmarking mit anderen SGB II-Trägern	BA-organisiert	Koordinierung zwischen den Optierern; Zielvereinbarung mit dem Land; zukünftig zentrale Kennzahlenvergleiche des BMAS		
fachliche Unterstützung und zentrale Dienste	umfangreich, dafür vorgegeben	selbstorganisiert, dafür flexibel		
überregionale Arbeitsvermittlung	BA-organisiert	selbstorganisiert, dafür flexibel		
Unterkunftskosten	in der Regel Abbuchung durch zentrale BA-Software ohne ausreichende Finanzkontrolle	vollständige zeitnahe Finanzkontrolle über eigenes EDV-System; KdU können bei Gesamtkonzeption stärker berücksichtigt werden		
3. Kosten				
Verteilung des Verwal- tungsanteils des Bundes	Verwaltungsbudget nach Abzug der Overhead-Kosten für BA	Verwaltungsbudget ohne Abzug der Overhead-Kosten für BA		
Regress bzgl. verwendeter Bundesmittel (insb. Ein- gliederungsbudgets)	Kostenrisiko für Kommune gering	Kostenrisiko bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln; Bund beurteilt Sachverhalte ggf. anders als Aufsichtsbehörde (Land)		
Liegenschaft	keine Änderung	ggf. neue Liegenschaft notwendig bzw. in bestehende Verträge eintreten		
Umstellungsaufwand	keiner	Anschaffung eigene IT, Aktenübernahme und Datenneuerfassung		

Darüber hinaus gibt es zu den dargestellten Unterschieden allerdings Regelungen, die alle Organisationsformen betreffen.

So gilt für die Steuerung:

In Zukunft soll die Steuerung über Kennzahlvergleiche sowie über Zielvereinbarungen erfolgen. Äußerst detaillierte und komplizierte Regelungen hierzu finden sich in §§ 48 a, 51 e SGB II neu bzw. § 48 b SGB II neu.

Bezüglich der Feststellung der Erwerbsfähigkeit der Hilfebedürftigen gilt:

- Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit betrifft die Zuordnung zu den Leistungssystemen SGB II / SGB XII, aber auch SGB VI, und hat daher erhebliche finanzielle und praktische Bedeutung.
- Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt grundsätzlich durch die BA; im Zweifelsfall stützt sich die Entscheidung auf ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers; dieses bindet die Träger des SGB II, SGB III, SGB V, SGB VI und SGB XII (§ 44 a Abs. 1 - 3 SGB II neu, § 109 a Abs. 3 - 5 SGB VII neu).
- Die Verfahren im SGB XII werden harmonisiert. Beauftragt der Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Rentenversicherungsträger mit einer Begutachtung, gilt ebenfalls eine Bindungswirkung des Trägers der Sozialhilfe und des Jobcenters (§ 45 SGB XII neu, § 44 a Abs. 1a SGB II neu).

Die Trägerversammlung der ARGE AM-AS hat sich mit der Problematik umfassend auseinander gesetzt. Sie kommt unter Berücksichtigung und Bewertung der Gesamtumstände zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll und zielführend ist, eine Option nicht zu ziehen. Es ist aber sinnvoll, mit den bisherigen Partnern im Rahmen einer Gemeinsamen Einrichtung weiter zu kooperieren.

Dr. Knerer-Brütting, Rechtsdirektor

Verteiler. Stadträte, Referate, Ref. 4, Amt 4.2, RP, zum Akt Beschlussvorlagen, Zum Reg. Akt